



**ZAAR**

Zentrum für Arbeitsbeziehungen  
und Arbeitsrecht

## VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 18. November 2004  
17 Uhr

Dr. Uwe Schirmer

Bosch GmbH  
Leiter Zentralstelle Arbeitsrecht  
und Zentralstelle Beschäftigung

**„Arbeitszeitgestaltung zwischen kollektiver  
Regulierung und individueller Freiheit“**



# Arbeitszeitgestaltung

1. Dauer der Arbeitszeit
2. Zeitliche Lage bzw. Verteilung der Arbeitszeit



## ArbZG

Dauer der Arbeit

Tägliche Arbeitszeit:

**ArbZG:**

- Grundsatz: 8 h (Mo - Sa)
- Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit Verlängerung auf 10 h möglich

Wöchentliche Arbeitszeit:

**ArbZG:**

regelmäßig 48 h

**MTV:**

- regelmäßig 35 h
- höhere Arbeitszeit möglich
  - für 13% / 18% der Tarifmitarbeiter oder
  - Mitarbeiter bei denen regelmäßig Arbeitsbereitschaft anfällt.



## Dauer der Arbeitszeit Beteiligung des Betriebsrats

- Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG bei vorübergehender Verlängerung und Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit
- Recht zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des ArbZG im Betrieb, § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG



Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Betriebsrat



## Dauer der Arbeitszeit

### Veränderungsmöglichkeiten

- Tarifvertrag
- Betriebsvereinbarung
- Regelungsabrede
- Einzelarbeitsvertrag



### Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Betriebsrat

### Längere Arbeitszeit gegen Beschäftigungssicherung

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Gewerkschaft  
(+ Betriebsrat)



## Dauer der Arbeitszeit

### Vertrauensarbeitszeit

- Definition  
Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben zu erledigen, ohne dass die dafür benötigte Arbeitszeit dokumentiert oder kontrolliert werden muss
- Einhaltung des § 16 Abs. 2 S. 1 ArbZG
- z. T. wird vertreten, Einführung von Vertrauensarbeitszeit ist mitbestimmungspflichtig
- Anspruch des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG beachten



### Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Betriebsrat

### Längere Arbeitszeit gegen Beschäftigungssicherung

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Gewerkschaft  
(+ Betriebsrat)

### Vereinbarung Vertrauensarbeitszeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung  
Betriebsrat/Gewerkschaft



## Dauer der Arbeitszeit

Anspruch auf Teilzeitarbeit nach TzBfG

### Voraussetzungen

- Arbeitsverhältnis hat länger als 6 Monate bestanden
- Geltendmachung durch MA spätestens 3 Monate vor Verringerung der Arbeitszeit
- Arbeitgeber muss zustimmen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen

Bsp. für betriebliche Gründe:

- Unverhältnismäßige Kosten
- Wesentliche Beeinträchtigung von Organisation, Arbeitsablauf und Sicherheit im Betrieb



### Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Betriebsrat

### Längere Arbeitszeit gegen Beschäftigungssicherung

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung Gewerkschaft  
(+ Betriebsrat)

### Vereinbarung Vertrauensarbeitszeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Entscheidung  
Betriebsrat/Gewerkschaft

### Anspruch auf Teilzeit

Entscheidung Mitarbeiter  $\longleftrightarrow$  Betriebliche Bedürfnisse



## Verteilung der Arbeitszeit

Ausgleichszeitraum:

- ArbzG: 6 Monate
- TV: unterschiedliche Regelungen, z. B. M+E-Industrie von 12 Monate bis unbegrenzt



## Verteilung der Arbeitszeit

### Beteiligung Betriebsrat

- Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG
- Gleitzeitregelungen
- Flexikonten
- Lebensarbeitszeitkonten



## Verteilung der Arbeitszeit

### Gleitzeitregelung

- Kernarbeitszeit
- Gleitzeitpanne am Arbeitsbeginn und –ende
- Zulässiger Gleitzeitvortrag
- Anzahl zulässiger Zeitausgleichstage und Abstimmung vor  
Zeitnahme
- Verfall von Stunden
- Abgrenzung zur zuschlagspflichtigen Mehrarbeit



## Verteilung der Arbeitszeit

### Flexikonten

- Dient Ausgleich konjunktureller Schwankungen
- Auf- und Abbau werden kollektiv geregelt
- Festlegung einer Ober- und Untergrenze
- Abgrenzung zur zuschlagspflichtigen Mehrarbeit
- Ausscheiden des Arbeitnehmers bei Zeitschuld



## Verteilung der Arbeitszeit

### Lebensarbeitszeitkonten

- Dient vorrangig dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (andere Zwecke nicht ausgeschlossen)
- Zufluss zum Zeitkonto
- Kontoführung in Zeit oder Geld
- Entnahmezwecke (Beschäftigungssicherung?)
- Insolvenzversicherung

